



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Newsletter

Kommunales

Erschließung | Breitbandausbau | Straßen- und Wegekonzept | Störfallbetrieb | E-Mobilität

Die antizipierende Vereinbarung über die Kanalanschlussbeitragspflicht in Erschließungsverträgen	Seite 2
Breitbandausbau: Sonderaufruf Gewerbegebiete – Eine erste Bilanz	Seite 4
Straßenausbaubeiträge NRW – Landesförderung nur mit Straßen- und Wegekonzept	Seite 5
Erweiterung eines Einzelhandelsbetriebs im angemessenen Abstand eines Störfallbetriebs kann zulässig sein – Öffentlichkeitsbeteiligung in Bagatellfällen nicht nötig	Seite 6
Übernahme von planbedingten Folgekosten durch Vorhabenträger	Seite 7
ÖPNV: An- und Abfahrt zur E-Ladestation kein Verkehrslärm	Seite 8

Newsletter

Kommunales

Die antizipierende Vereinbarung über die Kanalanschlussbeitragspflicht in Erschließungsverträgen

Die zwischen Kommunen und Erschließungsträgern abgeschlossenen Erschließungsverträge nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beinhalten regelmäßig die Verpflichtung, auch die notwendigen Abwasserbeseitigungsanlagen herzustellen. Durch die dann später gegebene Anschlussmöglichkeit an die kommunale Entwässerungseinrichtung entsteht für die Grundstücke im Vertragsgebiet die Kanalanschlussbeitragspflicht.

Der Erschließungsträger, in dessen Eigentum die Grundstücke alle oder überwiegend oft stehen, hat regelmäßig das Ziel, seine Grundstücke beitragsfrei veräußern zu können; ferner erwartet er eine Berücksichtigung seiner Leistungen für die Herstellung der Kanalisation im Vertragsgebiet bei den künftigen Kanalanschlussbeiträgen. Auf Seiten der Kommune muss beachtet werden, ihren Vertragspartner nicht im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB unangemessen zu belasten; ferner stellt sich die Frage, wie Kanalanschlussbeitragsverfahren erspart werden können. Der Ausgleich dieser beiden Interessenlagen erfolgt in der Praxis durch Anrechnungsregelungen in den Erschließungsverträgen. Danach werden die finanziellen Aufwendungen des Erschließungsträgers für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen auf die (künftigen) kommunalen Beitragsforderungen angerechnet. Da die Kanalbaukosten meistens höher ausfallen als die Beitragsforderungen, unterbleibt dann die Heranziehung der Grundstücke zu Kanalanschlussbeiträgen. Die Beitragsforderungen werden aufgrund solcher sog. antizipierender Vereinbarungen getilgt.

Die Formulierung derartiger antizipierender Vereinbarungen bedarf großer Sorgfalt, wie folgender vom Verwaltungsgericht Aachen entschiedener Fall zeigt: Dort lautete die entsprechende Regelung im Erschließungsvertrag: „Die Kosten für die Abwasseranlagen werden nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde in der bei Entstehung der Beitragspflicht gültigen Fassung mit dem Erschließungs-

träger nach Vorlage der Schlussrechnung abgerechnet.“ Die Problematik dieser Verrechnungsregelungen liegt darin, dass der kommunale Beitragsanspruch oft zeitlich deutlich später entsteht als die Schlussabrechnung des Erschließungsträgers. Denn mit der Übergabe der hergestellten Erschließungsanlagen und deren Schlussabrechnung wird nicht schon die Kanalanschlussbeitragspflicht ausgelöst. Hierzu bedarf es der Bebaubarkeit der im Vertragsgebiet liegenden Grundstücke, welche eine Widmung der Straßen für den öffentlichen Verkehr voraussetzen; ersatzweise lässt es die beitragsrechtliche Rechtsprechung des OVG Münster genügen, wenn die Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren ihre Zustimmung erklärt und damit eine ordnungsgemäße Erschließung testiert (OVG Münster, Urteil vom 27.06.2017 – 15 A 553/14 -).



In diesem Zeitfenster zwischen Schlussabrechnung und Widmung können Änderungen in der Eigentumsituation erfolgen. Die Erschließungsträger veräußern ihre Grundstücke vielfach bereits vor Fertigstellung der Erschließungsanlagen. Findet dann die grundbuchmäßige Eigentumsumschreibung zu einem



Zeitpunkt nach Widmung der Straße bzw. widmungsersetzende Zustimmung der Gemeinde statt, trifft die die damit entstandene Kanalanschlussbeitragspflicht den neuen Eigentümer. Dieser verteidigt sich gegen die Heranziehung immer mit dem Argument, in seinem Kaufvertrag mit dem Erschließungsträger sei die Beitragsfreiheit vereinbart worden und im Übrigen gelte die erschließungsvertragliche Verrechnungsregelung auch zu seinen Gunsten.

Eine solche – wirtschaftlich nachvollziehbare – Argumentation bleibt aber vor Gericht ohne Erfolg, wenn die antizipierte Vereinbarung über die Kanalanschlussbeitragspflicht so formuliert wurde wie im oben zitierten Sachverhalt aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Aachen. Das Gericht verwies auf den Wortlaut, wonach die Verrechnung „mit dem Erschließungsträger“ vorgenommen werden müsse. Die antizipierte Vereinbarung zur Tilgung der Kanalanschlussbeitragspflicht galt hiernach ausschließlich im Verhältnis zwischen Erschließungsträger und Gemeinde mit der Konsequenz, dass hiervon nur diejenigen Grundstücke partizipierten, welche zum Zeitpunkt der Entstehung der Kanalanschlussbeitragspflicht immer noch in dessen Eigentum standen; für die Ableitung von Rechten eines Grundstückskäufers bleibt bei dieser Vertragskonstruktion kein Raum (VG Aachen, Urteil vom 16.11.2020 – 7 K 1777/18 –; rechtskräftig).

Wenn daher die auf die Kanalanschlussbeitragspflicht bezogene Verrechnungsregelung in einem Erschließungsvertrag auf die Person des Erschließungsträgers zugeschnitten wurde, muss dieser genau prüfen, ob er wirklich „beitragsfrei“ veräußern kann oder nicht doch eine Kanalanschlussbeitragspflicht seiner Käufer entsteht.

PRAXISHINWEIS

Bei den sog. antizipierenden Vereinbarungen in Erschließungsverträgen, um Kanalanschlussbeitragsforderungen zur Tilgung zu bringen, sollte darauf geachtet werden, dass Bezugspunkt nicht die Person des Erschließungsträgers, sondern die Grundstücke im Erschließungsvertragsgebiet sind. Denn nur dann wirkt diese Tilgungsregelung auch im Falle eines Eigentumswechsels zugunsten der Grundstückskäufer und der gewünschte Effekt wird erzielt: Der Erschließungsträger kann beitragsfrei veräußern und die Gemeinde erspart sich die Kanalanschlussbeitragsverfahren.



Rainer Schmitz
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-28
r.schmitz@lenz-johlen.de

Newsletter

Kommunales

Breitbandausbau: Sonderaufruf Gewerbegebiete – Eine erste Bilanz

Mit dem Förderaufruf vom 15.11.2018 sollte der Breitbandausbau im Rahmen von Infrastrukturprojekten primär in kommunalen Gewerbe- und Industriegebieten gezielt vorangebracht werden. Nach der Durchführung der vorgelagerten Markterkundungen und der meist sehr zeitintensiven Vergabeverfahren gehen die ersten Förderprojekte nun in die Ausbau- bzw. Betriebsphase. Zeit für eine erste Bilanz:

Die Antragsstellung und auch die spätere Antragskonkretisierung wurden teilweise erheblich vereinfacht. Dennoch bleibt das zu beachtende Regelwerk aus Richtlinien, Verordnungen und Nebenbestimmungen unübersichtlich und teilweise widersprüchlich. Die Tücke liegt hier oftmals im Detail. In Anbetracht der weitreichenden Folgen einer förderschädlichen Entscheidung – v.a. Rückforderungsszenarien – sollten insbesondere bei der Durchführung der entsprechenden Vergabeverfahren keine vermeidbaren Risiken eingegangen werden.



Auf Unverständnis stößt in der Praxis zudem die Begrenzung der Fördersumme je Fördermittelantrag auf 1 Mio. EUR. Damit ist im Rahmen der Kofinanzierung durch das jeweilige Bundesland die Fördersumme auf 2 Mio. EUR je Antrag begrenzt. Dies führt oftmals zu einer unnötigen künstlichen Aufspaltung von einheitlichen Gewerbegebieten bzw. zu ungewollten Förderlücken.

Erfreulich ist hingegen die rege Beteiligung der Telekommunikationsunternehmen an den Ausschreibungen. Während man bei der Förderung der weißen Flecken (Hausanschlüsse) teilweise froh war, ein oder zwei Bieter gewinnen zu können, trifft der Ausbau der Gewerbegebiete nach unserer Erfahrung auf ein großes Interesse am Markt.

PRAXISHINWEIS

Auch wenn die eigentliche Stellung der Fördermittelanträge und die entsprechende Konkretisierung vereinfacht worden sind, hält das bestehende Regelwerk genügend Fallstricke bereit, welche am Ende das gesamte Projekt zum Scheitern bringen können. Folgende Schlagwörter müssen immer berücksichtigt werden:

- Pflicht zur losweisen Vergabe,
- Zulässigkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns,
- Harmonisierung von Fertigstellungs- und Bewilligungszeitraum,
- Abwicklung der Kofinanzierung (Bund/Land) sowie
- vereinfachter Mittelabruf.

In Anbetracht der Förderfähigkeit von technischer und juristischer Beratung muss hier nicht am falschen Ende „gespart“ werden. Ganz losgelöst von der jeweiligen Begleitung der Projekte ist aus unserer Erfahrung aber v.a. die enge Abstimmung mit den Fördermittelgebern auf Bundes- und Landesebene elementar für die erfolgreiche Abwicklung der Breitbandförderung.



Dr. Elmar Loer, EMBA
Fachanwalt für Vergaberecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-93
e.loer@lenz-johlen.de



Straßen- und Wegebeiträge NRW – Landesförderung nur mit Straßen- und Wegekonzept

Vor rund einem Jahr ist § 8a KAG NRW in Kraft getreten, mit dem das Straßenausbaubeitragsrecht in Nordrhein-Westfalen modernisiert werden soll. Gleichzeitig wurde ein landeseigenes Förderprogramm mit dem Ziel beschlossen, die beitragspflichtigen Bürger zu entlasten. Ab dem 01.01.2021 sind jedoch nur noch Maßnahmen förderfähig, die Gegenstand eines Straßen- und Wegekonzeptes sind.

§ 8a Abs. 1 bis 4 KAG NRW enthalten die Vorgabe, dass die Gemeinden ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen haben und verpflichtende Anliegersammlungen im Vorfeld von möglichen beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen durchzuführen sind. Beide Vorgaben sollen die Transparenz und Akzeptanz der Beitragserhebungen erhöhen. Sie haben jedoch keine Relevanz für die Rechtmäßigkeit einer Beitragserhebung.

Mit Blick auf die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 23.03.2020 haben die Straßen- und Wegekonzepte allerdings ab dem 01.01.2021 erhebliche Konsequenzen. Nach Nr. 1.1 der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge übernimmt das Land die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge in NRW, die nach der jeweiligen Beitragssatzung von den Beitragspflichtigen zu erheben sind. Wichtig ist, dass Maßnahmen, die nach dem 01.01.2021 beschlossen werden, nach Nr. 4.5 der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a Abs. 1 u. 2 KAG NRW erfolgen. Anderenfalls bleibt die hälftige Landesförderung für die Gemeinde aus.

Zu beachten ist zudem weiterhin, dass eine Landesförderung nach Nr. 4.4 der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge nur erfolgt, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und die Straßenausbaumaßnahmen ab dem 01.01.2018 beschlossen wurde oder erstmals im Haushalt des Jahres 2018 steht.

PRAXISHINWEIS

Nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 23.03.2020 übernimmt das Land NRW die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge in NRW, die nach der jeweiligen kommunalen Satzung von den Beitragspflichtigen zu erheben sind. Dies greift für Maßnahmen, die nach dem 01.01.2021 beschlossen werden, jedoch nur noch, wenn diese auf Grundlage eines durch das kommunale Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes im Sinne von § 8a Abs. 1 u. 2 KAG NRW erfolgen. Das Straßen- und Wegekonzept ist über einen 5-jährigen Zeitraum anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung eines solchen Straßen- und Wegekonzeptes im Sinne von § 8a KAG NRW.



Béla Gehrken
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-84
b.gehrken@lenz-johlen.de

Newsletter

Kommunales

Erweiterung eines Einzelhandelsbetriebs im angemessenen Abstand eines Störfallbetriebs kann zulässig sein – Öffentlichkeitsbeteiligung in Bagatellfällen nicht nötig

Probleme der Bauleitplanung und Vorhabengenehmigung im Umfeld von Störfallbetrieben sind in entsprechend geprägten Gemeinden von großer Praxisrelevanz. Geprägt wird dieser Bereich durch die europäische „Seveso-III-Richtlinie“ und das zu ihrer Umsetzung geschaffene nationale Recht. Vorliegend hat die betroffene Gemeinde angesichts zahlreicher örtlicher Störfallbetriebe ein städtebauliches Entwicklungskonzept zum Umgang mit diesen aufgestellt. Unter Verweis hierauf wurde der beantragte Bauvorbescheid für die Erweiterung der Verkaufsfläche eines bestehenden und im Sicherheitsabstand eines großen Tanklagers belegenen Lebensmitteldiscountmarkts von 713 m² auf dann 799 m² versagt. Das OVG NRW hingegen verpflichtete die Gemeinde mit Urteil vom 25.11.2020 – 7 A 3893/19 – zur Erteilung des Vorbescheids auf Grundlage von § 34 BauGB.



Das OVG NRW verwies auf die fehlende Bindungswirkung städtebaulicher Konzepte für die Vorhabenzulassung. Mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung komme es vorliegend vielmehr auf eine nachvollziehende Abwägung im Einzelfall an, wobei erst der vorhandene Bestand im Sicherheitsabstand einen Wertungsspielraum eröffne. Dabei werde – was allerdings ausdrücklich ungeklärt sei – unterstellt, dass auch ein nicht-großflächiger Einzelhandelsbetrieb ein öffentliches Gebäude i.S.d. Richtlinie sei. Gleichwohl sei die Vorhabenerweiterung zulässig. Es seien durch

diese nicht mehr als 20 gleichzeitig zusätzlich anwesende Kunden zu erwarten, was einer Risikoerhöhung im unteren Bereich entspreche. Hingegen sei das schützenswerte Interesse des Eigentümers an einer angemessenen Nutzung seines Grundstücks im Falle einer Bestandserweiterung noch einmal gesteigert. Die nachvollziehende Abwägung falle zugunsten des Vorhabens aus. Die landesrechtlich für bestimmte Vorhaben im Sicherheitsabstand von Störfallbetrieben vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung könne hier entfallen. Offen bleibe, ob das Landesrecht hier den Vorgaben des Europarechts genügt. Aus der Seveso-III-Richtlinie folge jedenfalls das Gebot der Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Fälle einer – hier nicht gegebenen – wesentlichen Risikoerhöhung.

PRAXISHINWEIS

Die fehlende Bindungswirkung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts für die Vorhabenzulassung folgt bereits aus dem Umstand, dass ein solches sich generell an die Planungsebene wendet. Das Urteil zeigt noch einmal, dass es für die Vorhabenzulassung im Sicherheitsabstand von Störfallbetrieben – bei vorhandenem Bestand – auf den Einzelfall ankommt. Bisher ungeklärt ist, ob nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe öffentliche Gebäude im Sinne der Seveso-III-Richtlinie sind. Schließlich eröffnen die Ausführungen, nach denen die landesrechtliche Vorschrift zur Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei wesentlicher Risikoerhöhung greife, Möglichkeiten der Verschlinkung des Genehmigungsverfahrens im Einzelfall.



Dr. Gerrit Krupp
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-25
g.krupp@lenz-johlen.de



Übernahme von planbedingten Folgekosten durch Vorhabenträger

In einem städtebaulichen Vertrag können auch die Folgekosten einer Planung zwischen Gemeinden und Vorhabenträger geregelt werden. Die Gemeinden können durch eine solche Vereinbarung erhebliche finanzielle Entlastungen erreichen.

Ein Vorhabenträger kann sich gegenüber der Gemeinde verpflichten, Folgekosten der Planung zu tragen. Das sind Kosten oder sonstige Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen (z.B. eine Kindertagesstätte oder ein Schulgebäude) entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB).

Zentrale Voraussetzung ist, dass die städtebauliche Maßnahme durch die Überplanung und Bebauung eines oder mehrerer Baugebiete verursacht wird (Kausalität).

Eine Maßnahme ist als Folge der Bauleitplanung anzusehen, wenn die Gemeinde im Hinblick auf die Kosten einer städtebaulichen Maßnahme abwägungsfehlerfrei von einer Baugebietsausweisung absehen könnte. Das kommt in Betracht, wenn die vorhandenen Kapazitäten erschöpft sind (BVerwG, Urteil vom 20.03.2011 – 4 C 11/10).

Die Gemeinde muss ferner belegen, dass die Baurechtsausweisungen einen weiteren Bedarf beispielsweise an öffentlichen Einrichtungen (z.B. Kita-Plätzen) hervorrufen. Hierzu bedarf es eines Konzepts, das den Bedarf herleitet und die zur Deckung dieses Bedarfs entstehenden Kosten ermittelt. Dabei kann ein einheitliches Konzept erarbeitet werden, um den Bedarf aus mehreren Baugebieten darzulegen (BVerwG, Urteil vom 29.01.2009 – 4 C 15/07).

Unterhaltungskosten einer öffentlichen Einrichtung dürfen grundsätzlich nicht auf den Vorhabenträger übertragen werden. Diese sind nicht Folge des Vorhabens, sondern werden durch die

Abgaben der Einwohner finanziert. Diesem Gesichtspunkt ist bei der Vertragsgestaltung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Unwirksamkeit des Folgekostenvertrages kann die Unwirksamkeit des Bebauungsplans nach sich ziehen. Der Bebauungsplan kann an einem beachtlichen Abwägungsfehler leiden, wenn die Gemeinde in ihrer Abwägung zugrunde gelegt hat, dass bestimmte Folgekosten vom Vorhabenträger getragen werden, dies jedoch wegen der Unwirksamkeit des Vertrages nicht der Fall ist (OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.06.2020 – 1 MN 116/19, zu Unterhaltungskosten für eine öffentliche Grünfläche).

PRAXISHINWEIS

Folgekostenverträge können Gemeinden bei der Schaffung von Baurecht finanziell entlasten. Mit einem entsprechenden Konzept können auch die Folgekosten aus mehreren Plangebieten auf unterschiedliche Vorhabenträger abgewälzt werden. Auf die Darlegung der Kausalität und auf eine angemessene Vertragsgestaltung ist zu achten, um Risiken für die Wirksamkeit des Bebauungsplans zu vermeiden.



Mats Hagemann
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-54
m.hagemann@lenz-johlen.de

Newsletter

Kommunales

ÖPNV: An- und Abfahrt zur E-Ladestation kein Verkehrslärm

Energiewende, Verkehrswende oder gesellschaftlicher und politischer Wandel stellen immer neue Ansprüche an die städtebauliche Planung und Planer. So zählt auch die Implementierung von E-Mobilität im öffentlichen Nahverkehr zur Tagesordnung in vielen Kommunen.

Erweitern Stadtwerke ihre Flotte um elektrisch betriebene (Hybrid-) Fahrzeuge, bedarf es der Schaffung von Ladestationen. Diese sollen meist um die bestehenden Endhaltepunkte errichtet werden. Werden Flächen zum Zwecke der Schaffung der notwendigen Ladeinfrastruktur überplant, kann die Herausforderungen an die Planer im Detail liegen. So werden im Zusammenhang mit dem Ladevorgang verursachte Lärmimmissionen nicht als Verkehrslärm bewertet. Vielmehr sind die weitaus strikteren Maßstäbe nach der TA-Lärm für ortsfeste Anlagen zu Grunde zu legen. Und das gilt selbst für den An- und Abfahrtsverkehr, wie das Niedersächsische Obergericht mit Beschluss vom 09.11.2020 (Az.: 1 MN 71/21) entschied.

Wie das Gericht bestätigt, können Plangeber die Festsetzung von Flächen für Ladestationen in Bebauungsplänen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Rechtsgrundlage unabhängig davon heranziehen, ob es sich um Flächen im öffentlichen Eigentum handelt oder nicht. Die Vorschrift ermächtigt zur Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Hierzu zählen nicht nur die Flächen zum Abstellen und Laden von Elektrobussen, sondern auch die Errichtung der Ladeinfrastruktur als erforderliche Nebenanlage. Die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche führt allerdings nicht automatisch dazu, dass die Busladestation als Teil einer öffentlichen Straße im Sinne von § 41 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 16. BImSchV anzusehen wäre. Denn nach ihrer Zweckbestimmung ist die Fläche nicht für den allgemeinen Verkehr gewidmet. Daher sind die durch die Ladestation verursachten Immissionen auf der Grundlage der TA-Lärm für ortsfeste Anlagen nach § 3 Abs. 5 BImSchG zu bewerten. Und dieses

gilt nach der Entscheidung des Gerichts nicht allein für den Ladevorgang, sondern auch für den diesem zugerechneten Zu- und Abgangsverkehr.

PRAXISHINWEIS

Sollen Flächen für die Ladeinfrastruktur des ÖPNV überplant werden, ist der Beurteilung der Lärmimmissionen besondere Beachtung zu schenken. Da sich die Bewertung der maßgeblichen Lärmrichtwerte nicht nach den ansonsten üblichen Maßgaben für Verkehrslärm richtet, kann die Beurteilung des An- und Abfahrtsverkehrs eine besondere Herausforderung an die Planer stellen. Auch, da entsprechende Flächen im Einzelfall auch von motorisierten oder Hybridfahrzeugen genutzt werden dürften. Das gilt insbesondere im Umfeld von Wohngebieten und in den Nachtstunden.



Dr. Alexander Beutling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-74
a.beutling@lenz-johlen.de



Stephan Helbig, LL.M.
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-45
s.helbig@lenz-johlen.de

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
 Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
 Dr. Franz-Josef Pauli^P
 Dr. Rainer Voß^{PVA}
 Dr. Michael Oerder^{PV}
 Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
 Thomas Elsner^{PB}
 Rainer Schmitz^{PV}
 Dr. Alexander Beutling^{PVA}
 Dr. Markus Johlen^{PV}
 Eberhard Keunecke^{PB}
 Dr. Inga Schwertner^{PV}
 Dr. Philipp Libert^{PF}
 Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)^{PVL}
 Dr. Felix Pauli^{PV}
 Dr. Tanja Parthe^{PV}
 Martin Hahn^{PG}
 Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. Eur.^{PVE}
 Nick Kockler^{PV}
 Béla Gehrken^{PVD}
 Dr. Gerrit Krupp
 Markus Nettekoven
 Eva Strauss
 Nima Rast^V
 Dr. Elmar Loer, EMBA^{XG}
 Dr. Jan D. Sommer
 Dr. Mahdad Mir Djawadi
 Thorsten Scheuren, LL.M.
 Mats Hagemann
 Stephan Helbig, LL.M.
 Benedikt Plesker
 Dr. Viviane McCready, LL.B.
 Sebastian Wies, LL.B.
 Falk Romberg
 Malte Reichel



Lenz und Johlen
 Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Gustav - Heinemann - Ufer 88 • 50968 Köln
 Postfach 510940 • 50945 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0
 Telefax: +49 221 97 30 02-22



www.lenz-johlen.de

P Partner i. S. d. PartGG
 V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
 G Fachanwalt für Vergaberecht
 A Anwalt/Mediator DAA/FU Hagen
 L Master of Laws (McGill University, Montreal, Kanada)
 F Maîtrise en droit (Université Paris X)
 E Master of European Studies
 D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
 X Executive Master of Business Administration

